

Magdeburg, den 21.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 21.11.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Die Tagesordnung wird festgestellt.*

Magdeburg, den 21.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 21.11.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 171. Sitzung am 26.09.2016 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 171. Präsidiumssitzung am 26. September 2016 in der Landesgeschäftsstelle wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 02.11.2016 versandten Niederschrift zur 171. Präsidiumssitzung am 26. September 2016 eingegangen.

Magdeburg, den 23.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3 **Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2017**

Anlagen Stellungnahme KSpV vom 17.10.2016

Bisherige Beratung: 168. Sitzung am 15.02.2016 (TOP 3)
169. Sitzung am 05.04.2016 (TOP 3)
170. Sitzung am 06.06.2016 (TOP 4)
171. Sitzung am 26.09.2016 (TOP 5.2)

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Aussprache

Begründung:

In der 171. Sitzung wurde der Referentenentwurf der Landesregierung für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes diskutiert. Dieser sieht die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung vom April dieses Jahres und die damit verbundene Erhöhung der FAG-Masse auf 1,628 Mrd. Euro ab 2017 vor.

Die Landesregierung hat am 08.11.2016 den überarbeiteten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde am 23.11.2016 in der Fassung der Landtagsdrucksache 7/581 in 1. Lesung in den Landtag eingebracht. Dieser beinhaltet nach wie vor eine Aufstockung der FAG Masse auf 1,628 Mrd. Euro als Festbetrag für die Jahre 2017-2021. Darüber haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 22.11.2016 informiert.

Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf von Mitte September 2016, zu dem wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt am 17.10.2016 Stellung genommen haben (*Anlage*), sind:

- Die Präzisierung der Bemessungsgrundlage gemäß § 10 FAG – Schülerbeförderung - dahingehend, dass auf die Zahl der Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu Beginn des jeweils vorvergangenen Schuljahres abgestellt wird. Hier hatten wir gefordert, die Änderung des Gesetzes zu nutzen, um den in Absatz 2 enthaltenen Stichtag genauer zu fassen. Die bisherige Regelung „des jeweils vorvergangenen Schuljahres“ lasse offen, ob es sich um den Beginn des Schuljahres oder nach § 25 FAG um den 31. Dezember handelt.
- Im § 16 FAG – Investitionspauschale – bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Investitionspauschale an die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde ausgereicht wird. Der SGSA hatte sich nach einer Umfrage bei den Verbandsgemeinden in der Stellungnahme vom 17.10.2016 für die bisherige Regelung ausgesprochen.
- Hinsichtlich des von uns in der Stellungnahme vom 17.10.2016 kritisierten Vorwegabzugs bei § 16 Abs. 2 FAG – Investitionspauschale – ist nun für 2017 anstelle der ursprünglich angedachten 25 Mio. Euro ein Abzug von 20 Mio. Euro vorgesehen. Für die FAG-Jahre ab 2018 bleibt es bei dem ursprünglichen vorgesehenen Vorwegabzug in Höhe von 25 Mio. Euro.

Zudem wird die in § 16 Abs. 3 FAG (2016) enthaltene Regelung, dass zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben die Verbandsgemeinde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält, auf den Zeitraum 2017-2021 fortgeschrieben.

- In § 17 FAG - Ausgleichstock - erfolgt eine sprachliche Ergänzung, dass aus dem Ausgleichsstock zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen neben den bisherigen Bedarfszuweisungen auch Liquiditätshilfen erbracht werden. Die Ausreichung von Liquiditätshilfen ist seit Jahren gängige Praxis. Daher haben wir eine Anpassung des § 17 angeregt.

Derzeit steht noch nicht fest, wann die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vom Landtag angehört werden. Über den weiteren Fortgang werden wir Sie zeitnah informieren. Für Hinweise Ihrerseits sind wir dankbar.

Nach uns vorliegenden Informationen des Ministeriums für Finanzen sollen ergänzend zu den bisher veröffentlichten Modellberechnungen voraussichtlich zu Beginn der 49. Kalenderwoche 1. Orientierungsdaten zum FAG 2017 veröffentlicht werden.

Die Bewertung des neuen FAG hängt eng mit der aktuellen Diskussion um den Landeshaushalt 2017/2018 zusammen. Wir haben im Zusammenhang mit dem 3. und 4. Gesetz zur Änderung des FAG stets gegenüber dem Land angemahnt, dass die Erhöhung der FAG-Masse um insgesamt 180 Mio. Euro gegenüber dem ursprünglichen FAG 2016 nicht durch Kürzungen an anderer Stelle im Landeshaushalt gegenfinanziert werden darf. Über den Stand zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsbegleitgesetz berichten wir 2017/2018 in der Sitzung am 05.12.2016.

Magdeburg, den 18.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 4 **Neues Kommunales Haushaltsrecht (NKHR)**
Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs;
Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom
22.11.2013 und 02.04.2014

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 171. Sitzung am 26.09.2016

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die Frage ob eine Verlängerung der o. g. Erlasse zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs erfolgen sollte oder nicht, wurde in der Präsidiumssitzung am 26.09.2016 kontrovers und ohne abschließende Beschlussfassung diskutiert. Es wurde angeregt, mit den Befürwortern einer Verlängerung der o. g. Erlasse Grundsatzfragen auf Arbeitsebene nochmals zu erörtern.

Im Nachgang der Sitzung organisierte die Landesgeschäftsstelle jeweils eine Zusammenkunft mit den Bürgermeistern und Kämmerern der Städte Osterburg (Altmark) und Möckern. Dabei wurden spezifische, die jeweiligen Städte betreffende haushaltsrechtliche Fragen beleuchtet.

Beabsichtigt ist zudem am 29.11.2016 eine weitere Zusammenkunft mit den Bürgermeistern und Kämmerern der Städte Osterburg (Altmark), Möckern, Ilsenburg und Schönebeck sowie eines Mitarbeiters des Fachbereichs Finanzservice der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Landesgeschäftsstelle wird die Ergebnisse der zuvor geführten Einzelgespräche vorstellen und in dieser Arbeitsgruppe die verschiedenen Positionen nochmals erörtern.

In der Präsidiumssitzung wird die Landesgeschäftsstelle über die Ergebnisse der Zusammenkünfte berichten. Wir bitten das Präsidium um Meinungsbildung und Positionierung zur Frage der Verlängerung der o. g. Erlasse zur Erleichterung der Haushaltsführung.

Magdeburg, den 18.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 5 **Landes-Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Land Sachsen-Anhalt; Beitritt des SGSA**

Anlagen:
1. (Bundes)Präventionsgesetz
2. Entwurf der Landes-Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Land Sachsen-Anhalt

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium unterstützt die Ziele der nationalen Präventionsstrategie und befürwortet den Beitritt des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zur Landesrahmenvereinbarung.*
2. *Die kreisfreien Städte werden gebeten, sich aktiv bei der Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie auf Landesebene einzubringen und sich auch personell an den Arbeitsgruppen auf Landesebene zu beteiligen.*

Begründung:

Am 24.07.2015 ist das Präventionsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl 2015 I, S 1368 ff.) – **Anlage 1.**

Kranken- und Pflegekassen werden demzufolge mehr als 500 Mio. Euro jährlich für Gesundheitsförderung und Prävention investieren. Der Schwerpunkt mit insgesamt mindestens rd. 300 Mio. Euro jährlich liegt auf der Gesundheitsförderung in Kitas, Schulen, Kommunen und Pflegeeinrichtungen. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hatten zwar die zu geringe kommunale Bedeutung im Präventionsgesetz kritisiert, gleichwohl aber auch neue Chancen gesehen.

Das Präventionsgesetz sieht neue Gremien und Vereinbarungen auf Bundes- und Landesebene vor. Gegründet wurde die nationale Präventionskonferenz, die am 19.02.2016 die Bundesrahmenempfehlungen nach § 20d Abs. 3 SGB V zur gesundheitlichen Prävention verabschiedet hat.

Im Weiteren sieht das Präventionsgesetz Landesrahmenvereinbarungen zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie nach § 20d Abs. 3 SGB V vor. Für die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sind lediglich eine Beteiligung sowie eine Beitrittsmöglichkeit vorgesehen. Entscheidend auf der Landesebene sind wiederum die Sozialversicherungen gemeinsam mit den Ländern.

In Sachsen-Anhalt hat sich am 31.03.2016 ein Gremium zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V mit dem vorläufigen Namen „Landesforum Prävention Sachsen-Anhalt“ konstituiert. Gesetzliche Partner der Landesrahmenvereinbarung sind die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen, die Rentenversicherungsträger, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration. Auf § 20f Abs. 1 SGB V wird insoweit verwiesen.

Die kommunalen Spitzenverbände sind nach den gesetzlichen Vorgaben keine Partner der Landesrahmenvereinbarung, sind aber an deren Erarbeitung zu beteiligen und können dieser beitreten.

Am 14.09.2016 fand die 4. Sitzung des Landesgremiums statt, in der Abstimmungen zur Landesrahmenvereinbarung getroffen worden sind.

Zu dem in der Sitzung abgestimmten Entwurfsstand vom 14.09.2016 (**Anlage 2**) fand zwischenzeitlich eine letzte schriftliche Abstimmungsrunde bis zum 21.10.2016 statt. Danach folgte das Unterzeichnungsverfahren durch die Vereinbarungspartner.

Der formelle Beitritt des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt kann in einem weiteren Schritt erfolgen.

In der Sitzung des Landesgremiums am 14.09.2016 wurde auch abgestimmt die Einrichtung von sechs Arbeitsgruppen:

- AG 1: Gesundheitsförderung bei Arbeitslosen
- AG 2: Gesundheitsförderung bei Alleinerziehenden
- AG 3: Prävention in der Pflege
- AG 4: Verknüpfung Arbeitsschutz und Gesundheit
- AG 5: Kommunale Gesundheitsförderung
- AG 6: Psychische Gesundheit der Allgemeinbevölkerung

Die Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie ist wesentlich durch die Vorstellungen und den Rechtsrahmen der Sozialversicherungsträger geprägt. Angesichts der Dominanz der Sozialversicherungsträger in dem Gremium auf Landesebene bewerten wir die Möglichkeiten, kommunale Vorstellungen bei den Beratungs- und Abstimmungsprozessen einzubringen, als eher gering. Andererseits sieht § 20f Abs. 2 Nr. 5 SGB V explizit die Zusammenarbeit der

Vereinbarungspartner mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den Trägern der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe vor. Aus kommunaler Sicht besteht insoweit auch die Möglichkeit, ein Engagement der Sozialversicherungsträger bei der Durchführung von Projekten auf der Ortsebene einzuwerben. Der Beitritt des SGSA zur Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Land Sachsen-Anhalt ist deshalb angeraten.

Überdies sollte die Möglichkeiten, kommunale Belange und Interessen bei den Beratungs- und Abstimmungsprozessen einzubringen, durch die Mitarbeit kommunaler Vertreter aus den kreisfreien Städten in den o. g. Arbeitsgruppen genutzt werden.

Magdeburg, den 22.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 6 **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Anlagen Stellungnahme zur Novelle des BrSchG von 15.11.2016

Bisherige Beratung: 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 4)
160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 (TOP 14.7)
170. Präsidiumssitzung am 06.06.2016 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG) wurde vom Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 11.10.2016 vorgelegt.

Mit der Novelle sollen in erster Linie die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag vom 24.4.2016 sowie die Ergebnisse des Projektes „Feuerwehr 2020“ umgesetzt und in eine umfassende Änderung und Ergänzung gegossen werden.

Danach sollen den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Reihe neuer Aufgaben übertragen und höhere Standards geschaffen werden.

Die Landesgeschäftsstelle hat nach Beteiligung der Verbandsmitglieder zu dem Gesetzentwurf mit Schreiben vom 15.11.2016 Stellung genommen.

Für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes sind vor allem vier der geplanten Regelungen von besonderer, vor allem finanzieller Bedeutung:

- § 9 (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr),
- § 10 (Entschädigungsansprüche),
- § 22 (Kostenersatz),
- § 23 (Feuerschutzsteuer).

In der Stellungnahme haben wir wegen der fehlenden Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich grundsätzliche Bedenken geäußert und den Verstoß gegen die der Landesverfassung, dem Konnexitätsgrundsatz aus Art. 87 LVerf LSA moniert. Es wurden noch nicht einmal die zu erwartenden Mehrbelastungen für die Träger des Brandschutzes ermittelt. Dies ist vor allem mit Blick auf die geplanten Regelungen bei § 9 Abs. 1 S. 1, § 9 Abs. 4 S. 4, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 S. 1 und § 10 Abs. 3 S. 1 und § 10 Abs. 3 S. 2 BrSchG notwendig.

Damit kann nicht beurteilt werden, ob die vorgesehenen höheren Zuweisungen an die Landkreise und Gemeinden aus der Feuerschutzsteuer die entstehenden Mehrbelastungen ausgleichen können. Lediglich 710.000 Euro der insgesamt geplanten weiteren 1,5 Mio. Euro aus der Feuerschutzsteuer sollen die gemeindlichen Träger des Brandschutzes erhalten.

Die Einzelheiten können der beigefügten Stellungnahme entnommen werden.

Magdeburg, den 22.11.2016
00-05-04 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7 **Verbandsangelegenheiten**
7.1 ***Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV); Aktuelle Entwicklungen***

Anlagen Schreiben zur Ertragssituation und der Entwicklung der Finanzlage der KWV vom 6.10.2016

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Die von der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH dargestellte Ertragssituation und die erwartete Entwicklung der Finanzlage der Gesellschaft bis zum Jahr 2018 werden zur Kenntnis genommen.***
2. ***Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, den Einsatz der sich danach ergebenden Jahresüberschüsse für die satzungsgemäßen Zwecke des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zu prüfen. Insbesondere soll untersucht werden, ob***
 - a) ***die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung und zur Unterstützung des SGSA im Rahmen seiner Aufgaben sowie***
 - b) ***der Erwerb und die Bebauung eines Grundstückes oder der Erwerb einer Immobilie in der Landeshauptstadt Magdeburg******als geeignete Maßnahmen infrage kommen.***
3. ***Weitere Entscheidungen trifft das Präsidium nach Vorlage des Prüfungsergebnisses.***

Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist alleiniger Gesellschafter der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV). Die KWV ist mit 15,3 % an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA) beteiligt. Die KWV nimmt deshalb an der Ausschüttung der KOWISA teil. Die sich danach ergebende Ertragssituation und die Entwicklung der Finanzlage der KWV sind in dem beigefügten Schreiben der KWV vom 6.10.2016 dargestellt. Danach wird sich das Bankguthaben zum 31.12.2018 auf etwa 7,936 Mio. € belaufen. Wie sich der Liquiditätszuwachs ab dem Jahr 2019 entwickelt, kann nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen nicht seriös geschätzt werden.

Das Geschäftsführende Präsidium hat sich in seiner Sitzung am 9.11.2016 mit dieser Entwicklung beschäftigt. Es bestand Einvernehmen, das Bankguthaben der KWV für die satzungsgemäßen Zwecke des SGSA einzusetzen. In diesem Zusammenhang wurden zwei Vorschläge diskutiert. Zum einen die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Ziel der Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt sowie der Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner Aufgaben und zum anderen der Erwerb und die Bebauung eines Grundstückes oder der Erwerb einer Immobilie in der Landeshauptstadt Magdeburg. Dabei soll bei einer möglichen Immobilieninvestition auch das Ziel verfolgt werden, dauerhaft Einnahmen für den Verbandshaushalt zu generieren.

Sowohl im Falle einer möglichen Stiftungsgründung als auch bei einer möglichen Immobilieninvestition sind eine Reihe von Fragen, nicht zuletzt steuerrechtliche Art, vorab zu klären. Erst nach einer entsprechenden Prüfung kann entschieden werden, in welcher Form die zu erwartenden Jahresüberschüsse der KWV verwendet werden.

Magdeburg, den 23.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Präsident Dr. Lutz Trümper
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 7 **Verbandsangelegenheiten**

7.2 ***Personalien***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Die Vorberichte zu diesem Tagesordnungspunkt erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums mit gesonderter als persönlich und vertraulich gekennzeichnete Post.

Magdeburg, den 21.11.2016

Präsidiumssitzung Nr.	172
Datum:	05.12.2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 7	Verbandsangelegenheiten
7.3.	<i>Klausurtagung des Präsidiums vom 07. Mai - 09. Mai 2017 in Brüssel</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	171. Präsidiumssitzung am 26. September 2016
Beschlussvorschlag:	<i>Kenntnisnahme</i>

Begründung:

Das Präsidium hat in seiner 171. Sitzung am 26. September 2016 beschlossen, die Klausurtagung im Jahr 2017 vom 07. Mai bis 09. Mai 2017 in Brüssel durchzuführen. Die Rückmeldungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums liegen vor. Es werden insgesamt 22 Personen an der Reise nach Brüssel teilnehmen. In dem Hotel Renaissance Brüssel wurde ein Zimmerkontingent vertraglich gebunden. Die Präsidiumssitzung ist für Dienstag, 09. Mai 2017, geplant und wird in den Räumen des Brüsseler Büros des Deutschen Städte- und Gemeindebundes stattfinden. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der Klausurtagung findet zurzeit in Abstimmung mit der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt in der Europäischen Union, dem Brüsseler Büro des DStGB und den beiden Europaabgeordneten aus Sachsen-Anhalt statt. Wir werden hierzu mündlich den Sachstand in der Präsidiumssitzung vortragen.

Magdeburg, den 21.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 7 **Verbandsangelegenheiten**
7.4 ***Kreisvorstandskonferenzen am 12.06.2017 und 23.10.2017;
Festlegung der Veranstaltungsorte***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die 54. Kreisvorstandskonferenz wird am 12. Juni 2017 und die 55. Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 durchgeführt. Für beide Kreisvorstandskonferenzen müssen die Tagungsorte bestimmt werden, um eine langfristige Vorbereitung garantieren zu können. Wir bitten um Vorschläge zu den Veranstaltungsorten.

Magdeburg, den 18.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 8 **Antrag der Gemeinde Arnstein auf Mitfinanzierung eines
Verwaltungsstreitverfahrens zum Kinderförderungsgesetz
aus dem Prozesskostenfonds des SGSA**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Der Stadt Arnstein werden für ein mögliches verwaltungsgerichtliches Verfahren
zum Kinderförderungsgesetz keine Mittel aus dem Prozesskostenfond des SGSA
gewährt.***

Begründung:

Die Stadt Arnstein führt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 20.10.2016 einen Rechtsstreit mit der AWO als Trägerin einer Kindertageseinrichtung. Die AWO wird vertreten durch die Anwaltskanzlei Dr. Sattler und Kollegen. Die Stadt Arnstein hat ihrerseits der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Illgen und Kollegen, Sangerhausen, mandatiert.

Mit Schreiben vom 26.09.2016 hat die Stadt Arnstein einen Antrag auf Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds des SGSA an die Landesgeschäftsstelle gerichtet.

Nach den der Landesgeschäftsstelle vorliegenden Unterlagen und Informationen geht es in dem Rechtsstreit darum, dass die AWO trotz eines in der von ihr getragenen Kindertageseinrichtung auf der Grundlage der mit dem Landkreis verhandelten Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung in 2015 erwirtschafteten Überschusses in Höhe von rd. 55.000 Euro von der Stadt Arnstein eine Zahlung in Höhe von rd. 21.000 Euro zur kostendeckenden Finanzierung der Kindertageseinrichtung im Jahr 2015 geltend macht. Der Überschuss resultiert daraus, dass die AWO im Bereich der Personalkosten ein Drittel der veranschlagten Kosten nicht verausgabt hat.

Laut eines Prüfprotokolls des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 06.10.2015 wurden hinsichtlich der Personalaufwendungen für die streitgegenständliche Kindertageseinrichtung tatsächlich Abweichungen zwischen der Kalkulationsgrundlage der AWO und den tatsächlichen Kosten festgestellt.

Die zwischen der AWO und dem Landkreis Mansfeld Südharz im Sommer 2015 abgeschlossene LQE-Vereinbarung für den Betrieb der Kindertageseinrichtung, zu der die Stadt Arnstein ihr Einvernehmen erteilt hat, regelt in Ziffer 4.6, dass Zahlungen aus der Vergangenheit zurückgefordert werden können, wenn die vom Träger vorgelegten Nachweise falsch bzw. die Tatbestandsmerkmale als ungerechtfertigte Bereicherung erfüllt sind. Nach Ziffer 8.2 der LQE-Vereinbarung sind bei unvorhersehbaren Veränderungen der vereinbarten Kosten die Platzkosten auf Verlangen einer Vertragspartei gem. § 78d Abs.3 SGB VIII für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Als wesentlich werden alle Veränderungen betrachtet, die einzeln oder kumuliert zu einer Verringerung/Erhöhung der Platzkosten der Einrichtung von mindestens 2% führen.

Weder der Landkreis Mansfeld-Südharz noch die AWO haben im Zuge des o. g. Prüfprotokolls zu Neuverhandlungen aufgerufen.

Bewertung der Landesgeschäftsstelle:

Nach § 78d Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Prospektivität). Nachträgliche Ausgleichs sind nach § 78d Abs. 1 S. 2 SGB VIII nicht zulässig. Nach § 78d Abs. 3 SGB VIII sind allerdings bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

Die Regelung des § 78d Abs. 3 SGB VIII ist dem aus § 242 BGB entwickelten Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zuzuordnen. Unvorhersehbar sind Veränderungen der Annahmen, die zu dem Zeitpunkt, in dem Vereinbarungen abgeschlossen wurden, den Parteien nicht bekannt waren und bei sorgfältiger Prüfung der vorhandenen Unterlagen auch nicht bekannt sein konnten. Eine wesentliche Änderung ist dann anzunehmen, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages mit ihr nicht gerechnet haben und die Änderung – objektiv betrachtet – so erheblich ist, dass das Festhalten am Vertrag für eine Partei zu einem unzumutbaren, gegen Treu und Glauben verstoßenden Ergebnis führen würde (Hauck/Banafsche SGB VIII K § 79d Rz. 10).

Geht man davon aus, dass es sich bei den hier streitigen Personalaufwendungen um unvorhersehbare, wesentliche Veränderung handelt, sind die Vertragsparteien berechtigt, zu Neuverhandlungen aufzufordern.

Vertragsparteien der LQE-Vereinbarung sind die AWO und der Landkreis Mansfeld-Südharz. Die Stadt Arnstein, die selbst nicht Vertragspartei ist, den Vertrag aber im Rahmen der Einvernehmensherstellung unterzeichnet hat, ist selbst nicht berechtigt, zu Neuverhandlungen aufzufordern. Sie hätte aber nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle ihr Einvernehmen zu

der LQE-Vereinbarung spätestens mit Kenntnisnahme des o. g. Prüfprotokolls des Landkreises für die Vergangenheit zurücknehmen und für die Zukunft mit dem Ziel der Neuverhandlung widerrufen können und müssen. Die Landesgeschäftsstelle hat die Stadt Arnstein auf diese rechtliche Möglichkeit mehrfach hingewiesen.

Die Stadt Arnstein hätte insbesondere mit Verweis auf die Ziffer 4.6 und 8.2 der LQE-Vereinbarung gegenüber den Vertragsparteien in diesem Sinne tätig werden müssen.

Die Landesgeschäftsstelle hat demzufolge erhebliche Zweifel, dass die Stadt Arnstein das ihr Mögliche unternommen hat, um die Forderung der AWO streitig zu stellen und abzuwenden.

Der Prozessvertreter der AWO hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 11.11.2016 seine Rechtsauffassung bekräftigt, dass wegen der Einvernehmenserteilung der Stadt Arnstein und der Prospektivität der Entgelte der geltend gemachte Anspruch der AWO gegen die Stadt rechtmäßig besteht. Zugleich hat er ein Gesprächsangebot mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung unterbreitet, das die Stadt Arnstein annehmen will. Derzeit ist also noch unklar, ob es zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommen wird.

Gleichwohl sollte das Präsidium vorsorglich einen Beschluss zur Mitfinanzierung eines möglichen Verwaltungsstreitverfahrens aus dem Prozesskostenfonds des SGSA fassen.

Neben den dargelegten Bedenken hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer verwaltungsgerichtlichen Klage hat nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle der Rechtsstreit auch keine grundsätzliche Bedeutung, weil der Fall nicht beispielhaft für die gesamte Mitgliedschaft ist. Der beantragte Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds erscheint deshalb nicht vertretbar.

Magdeburg, den 26.10.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 9 **Besetzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA**
9.1 ***Berufung von zwei ordentlichen Mitgliedern***
9.2 ***Berufung von vier stellvertretenden Mitgliedern***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft

als ordentliche Mitglieder in den Rechts- und Verfassungsausschuss

- ***Herrn Rüdiger Hell (Hansestadt Stendal) und***
- ***Herrn André Seidig (Lutherstadt Wittenberg) sowie***

als stellvertretende Mitglieder in den Rechts- und Verfassungsausschuss

- ***Frau Silvana Kühn (Stadt Kemberg),***
- ***Frau Kerstin Pitschmann (Gemeinde Hohe Börde),***
- ***Herrn Martin Röthel (Bad Schmiedeberg) und***
- ***Herrn Gordon Tietke (Stadt Weißenfels).***

Begründung

Aufgrund personeller Veränderungen können zwei stellvertretende Mitglieder zu Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschuss berufen werden. In der Folge sind vier neue stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss zu berufen.

Als ordentliche Mitglieder sind ausgeschieden:

- Stefan Dammhayn, Bürgermeister a.D., Stadt Bad Schmiedeberg, zum 01.07.2016 sowie
- Peter Otto, Rechtsamtsleiter, Stadt Weißenfels, zum 01.12.2016.

Als Nachfolger aus dem Kreis der stellvertretenden Mitglieder werden vorgeschlagen:

- Rüdiger Hell, Rechtsamtsleiter der Hansestadt Stendal sowie
- André Seidig, Rechtsamtsleiter der Lutherstadt Wittenberg.

Im Ergebnis sind die Positionen von vier stellvertretenden Mitgliedern neu zu besetzen. Aufgrund der in der Landesgeschäftsstelle vorliegenden Vorschläge und Interessensbekundungen werden zur Berufung als stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen:

- Silvana Kühn (Stadt Kemberg) als Vertreterin für Kirsten Wilke (Naumburg /Saale),
- Kerstin Pitschmann (Gemeinde Hohe Börde) als Vertreterin für Rüdiger Hell (Hansestadt Stendal),
- Martin Röthel (Bad Schmiedeberg) als Vertreter für Volker Friedrich (Wernigerode) und
- Gordon Tietke (Stadt Weißenfels) als Vertreter für Marco Schreyer (Stadt Halle /Saale).

Magdeburg, den 04.11.2016
10-30-00 he

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 10 **Mitteilungen**
10.1 ***Sozialversicherungswahlen 2017;
Wahlen zur Vertreterversammlung der Unfallkasse
Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen hat den SGSA um Vorschläge für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt gebeten.

Durch die Landesgeschäftsstelle wurden dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt vorgeschlagen:

a) Mitglieder:

Verbandsgemeindebürgermeisterin Kerstin Beckmann, Verbandsgemeinde Wethautal
Bürgermeister Andreas Brohm, Stadt Tangerhütte
Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale)
Bürgermeister Kurt Hambacher, Gemeinde Kabelsketal
Bürgermeister Stefan Hemmerling, Gemeinde Osternienburger Land.

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Jens Hünnerbein, Stadt Gommern
Bürgermeister Klaus Wycisk, Stadt Falkenstein/Harz
Bürgermeisterin Erika Tholotowsky, Gemeinde Niedere Börde
Verbandsgemeindebürgermeisterin Monika Ludwig, Verbandsgemeinde An der Finne.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 22.11.2016
10-30-05 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	172
Datum:	05.12.2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 10	Mitteilungen
10.2	<i>Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.;</i> <i>Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes</i>

Anlagen	./.
----------------	-----

Bisherige Beratung:	./.
----------------------------	-----

Aus dem Vorstand des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. scheidet Herr Matthias Mann aus, der als Bürgermeister der Stadt Klötze mit Ablauf des 31.12.2016 in den Ruhestand tritt.

Das Studieninstitut hat die Landesgeschäftsstelle um einen Vorschlag für die Nachwahl gebeten. Wir haben Frau Bürgermeisterin Mandy Zepig, Hansestadt Gardelegen, als Vorstandsmitglied vorgeschlagen. Die Nachwahl soll in der Mitgliederversammlung des Studieninstitutes am 2.12.2016 erfolgen.

Magdeburg, 18.11.2016
4-02-01-00 / ba-kr

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 10 **Mitteilungen**

10.3 ***Gespräch zu Positionspapier „Städtebauförderung“ mit Herrn Minister Webel***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Das Präsidium beschloss in seiner Sitzung am 26.09.2016 das vom Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA erarbeitete Positionspapier „Städtebauförderung“. Auf dieser Grundlage fand am 07.11.2016 ein Gespräch im MLV mit Herrn Minister Webel statt, an dem von Seiten des SGSA Herr Landesgeschäftsführer Leindecker und Herr Erster Vizepräsident Küper, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses ist, teil. Dabei wurde vereinbart, dieses Gespräch unter Einbeziehung der Fachebenen fortzusetzen.

Deshalb findet am 19.01.2017 ein weiteres Gespräch zu diesem Thema in der Landesgeschäftsstelle des SGSA statt. Daran sollen Herr Minister Webel, Herr Staatssekretär Dr. Putz, sowie die zuständigen Fachleute aus dem MLV und dem LVwA teilnehmen. Von der Landesgeschäftsstelle werden Herr Landesgeschäftsführer Leindecker und Herr Referent Baier anwesend sein. Sie werden dabei von Herrn Hermann, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Herrn Küper, Herrn Dr. Scheidemann, Landeshauptstadt Magdeburg und Herrn Westrum, Hansestadt Stendal, unterstützt.

Über Ergebnisse dieses Gesprächs werden wir das Präsidium informieren.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, 18.11.2016
4-09-01-03 / ba-kr

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 10 **Mitteilungen**

10.4 ***Verwaltungsgericht Berlin verhandelt zur Zuordnung der
Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 168. Präsidiumssitzung am 15.02.2016 (TOP 7)

Am 25.01.2016 erließ das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und zentrale Dienste einen Bescheid, mit dessen Bestandskraft die Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH zu 100 % den Städten und Gemeinden zugeordnet werden, die bzw. deren Rechtsvorgänger am 03.10.1990 Fernwasser bezogen haben. Danach erhalten sächsische Städte und Gemeinden rund 30 % und sachsen-anhaltische Städte und Gemeinden rund 70 % der Anteile am FEO-Stammkapital.

Die derzeitigen Anteilseigner der FEO (Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Fernwasser Sachsen-Anhalt GmbH und die aus diesen beiden bestehende GBR) haben auf Druck der Bundesrepublik Deutschland Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen diesen Zuordnungsbescheid erhoben. Das Gericht hat für den 26.01.2017 einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Über die Ergebnisse dieses Verhandlungstermins werden wir Sie anschließend informieren.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Präsidiumssitzung Nr.	172
Datum:	05.12.2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker

10.5 Entwurf eines Dritten KiFöG-Änderungsgesetzes (LT-Drs. 7/481 vom 20.10.2016)

Anlage: Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Arbeit,
Soziales und Integration zum Entwurf eines Dritten KiFöG-Än-
derungsgesetzes (Drs. 7/595 vom 16.11.2016)

Bisherige Beratung: ./.

Wesentlicher Inhalt der Novelle ist eine zusätzliche Finanzierungsregelung (§ 12e KiFöG). Danach gewährt das Land für das Haushaltsjahr 2016 zum Ausgleich gestiegener Ausgaben infolge einer Veränderung der Zahl der im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder weitere rund 1,9 Mio. Euro. Die Auszahlung soll über die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen.

Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden zusätzlichen Zuweisungen sind nach unserer Lesart und der Systematik des Kinderförderungsgesetzes nicht um einen Anteil der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 53 % zu ergänzen, da sich § 12a Abs. 1 KiFöG nicht auf § 12e KiFöG bezieht.

Der SGSA ist im Vorfeld nicht zu dem Gesetzentwurf beteiligt worden.

Zwischenzeitlich hat am 16.11.2016 der Landtagsausschuss für Arbeit, Soziales und Integration mit der Drs. 7/595 eine Beschlussempfehlung (**Anlage**) erarbeitet, in der er dem Landtag empfiehlt, unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in der Formalie betreffenden geänderten Fassung anzunehmen.

Magdeburg, den 18.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 10 **Mitteilungen**

10.6 ***Geplante Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes***

Anlage: Schreiben des SGSA an Staatsminister Robra vom 02.11.2016

Bisherige Beratung: ./.

Bund und Länder haben anlässlich der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14.10.2016 vereinbart, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 01.01.2017 die Altersgrenze von zwölf auf 18 Jahre anzuheben und die Befristung der Bezugsdauer (derzeit 72 Monate) ganz aufzuheben.

Die Umsetzung des Beschlusses wird erhebliche personelle, sowie, je nach Bundesland, auch finanzielle Auswirkungen auf die Unterhaltsvorschusskassen haben.

Für Sachsen-Anhalt ist insoweit auf die Regelung des § 23 Abs. 2 des Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt hinzuweisen, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte die Geldleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu einem Drittel tragen.

Damit ein Inkrafttreten zum 01.01.2017 sichergestellt werden kann, wird es kein förmliches Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände geben.

Die Chefs der Staatskanzleien trafen sich am 03.11.2016 mit Kanzleramtsminister Altmaier, um über die Finanzierung bei den geplanten UVG-Änderungen zu verhandeln.

Der Städte- und Gemeindebund hat sich gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 02.11.2016 mit der Bitte an Staatsminister Robra gewandt, sich für eine Verschiebung des Vorhabens sowie eine sachgerechte Beteiligung der Aufgabenträger in Gestalt der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- wie auf Landesebene einzusetzen.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hatten sich an Herrn Kanzleramtsminister Altmaier, Bundesfamilienministerin Schwesig sowie die Chefs der Staatskanzleien der Bundesländer gewandt. Zuletzt wurde an die Regierungschefinnen und Regierungschefs appelliert, das geplante Vorhaben zu stoppen. Sie haben auf die kommunalen Interessen bei dieser Reform hingewiesen. Insbesondere sind Doppelleistungsbezug von UVG-Leistungen durch SGB II-Leistungsempfänger auszuschließen, das Inkrafttreten der Änderungen des UVG muss um sechs Monate verschoben werden und die Finanzprognosen für die Reform des UVG müssen korrigiert werden.

Das Bundeskabinett hat am 16.11.2016 mit einer Formulierungshilfe für einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen, dass zum 01.01.2017 der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt und die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben werden. Den entsprechenden Gesetzentwurf sollen die Koalitionsfraktionen in den Deutschen Bundestag einbringen.

Im Nachgang hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion aufgrund des massiven kommunalen Widerstandes das Gesetzgebungsvorhaben zur Ausweitung des Unterhaltsvorschusses gestoppt. Das Bundesfamilienministerium ist aufgefordert worden, exakte Angaben zu den Kostenfolgen, insbesondere aber auch zu den finanziellen Auswirkungen beim SGB II-Träger, zu tätigen. Darüber hinaus soll eine Lösung erarbeitet werden, inwieweit der parallele Leistungsbezug vermieden werden kann.

Von daher ist es nach jetzigem Stand schwer möglich, das Gesetzesvorhaben zum 01.01.2017 in Kraft treten zu lassen.

Präsidiumssitzung Nr.	172
Datum:	05.12.2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

10.7 *Deutscher Kommunkongress 2017 „Deutschland umbauen“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 19. - 20. Juni 2017 in Berlin;
Benennung von Delegierten*

Bisherige Beratung: ./.

Im Ergebnis hat die Landesgeschäftsstelle dem Deutschen Städte- und Gemeindebund folgende Delegierte benannt:

- Daneben werden unmittelbar durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund die von den Mitgliedsverbänden in die Fachausschüsse des DStGB entsandten Vertreter zum Deutschen Kommunalkongress eingeladen.

Magdeburg, den 22.11.2016

Präsidiumssitzung Nr. 172
Datum: 05.12.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 10 **Mitteilungen**

10.8 ***Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Mit dem Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 76) erfolgte eine Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) dahingehend, dass neben geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nunmehr auch bußgeldbewehrte Zuwiderhandlungen im ruhenden Verkehr von den kreisfreien Städten, Einheits- und Verbandsgemeinden verfolgt und geahndet werden können. Mit dieser Erweiterung der Zuständigkeit ist zugleich eine Aufgabenübertragung nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA erfolgt. Entstehende Mehrbelastungen sind auszugleichen. Gemäß § 5a ZustVO OWi sind die kostenmäßigen Auswirkungen auf die Kommunen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ermitteln und ist dem Landtag darüber zu berichten.

Für diese kostenmäßige Überprüfung hat das Ministerium für Inneres und Sport (Referat 21) in Abstimmung mit dem SGSA eine Projektgruppe mit sechs Modellkommunen eingerichtet. Darin sind die Städte Tangermünde, Wernigerode, Zeitz und die drei kreisfreien Städte Landeshauptstadt Magdeburg, Dessau-Roßlau und Halle (Saale) neben dem MI, dem LVwA und der LGSt vertreten.

In diesen sechs Städten soll exemplarisch die Kostenermittlung über einen Zeitraum von zwei Jahren (vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2018) erfolgen.

Die erste Sitzung der Projektgruppe fand am 30.11.2016 im Innenministerium statt.